

BStGer BV.2014.15 vom 22. Juli 2014

Bundesstrafgericht, 2014-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.15

FR: TPF BV.2014.15 du 22 juillet 2014

IT: TPF BV.2014.15 del 22 luglio 2014

Regeste

Entschädigung bei Einstellung (Art. 100 Abs. 4 VStrR). Rechtsmittel gegen Vollstreckungsverfügungen der Verwaltung (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entscheid der Verwaltung über ein Entschädigungsbegehren kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 100 Abs. 4 VStrR). Die Verfahrensvorschriften von Art. 28 Abs. 2–5 VStrR gelten hierfür sinn- gemäss. Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amts- handlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

E. 1.2

Zentral und daher in den folgenden Erwägungen zu klären ist, ob über- haupt ein gültiger Beschwerdegegenstand vorliegt.

E. 2.1

Die Schadenersatzbegehren können inhaltlich deshalb nicht geprüft wer- den, weil sie bereits rechtskräftig beurteilt sind:

E. 2.2

Die Strafverfahren gegen B. sind seit langem rechtskräftig erledigt. Die Entscheide des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Dielsdorf vom 14. November 2008 und der Beschluss des Zürcher Obergerichtes vom 12. März 2010 entschieden denn auch, welche Entschädigungen auszu- richten sind. Daneben gibt es kein eingestelltes Strafverfahren und damit auch keine erneut nach Art. 99 ff. VStrR prüfbare Entschädigungsfrage. Auch über die Einziehungen zulasten der A. AG wurde schon vor Jahren befunden. Da bereits rechtskräftig entschieden, bestand schon für die Ver- fügung der ESBK vom 26. Februar 2014 kein Raum, um Entschädigungs- forderungen materiell gutzuheissen oder abzuweisen (vgl. aber Ziff. 1 des Verfügungs-Dispositivs). Selbst über eine Staatshaftung (die nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdekammer fiel) ist bereits endgültig entschie- den.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wehrt sich weiter dagegen, dass Vermögenswerte eingezogen wurden, obwohl B. gar nicht verurteilt worden ist (act. 1 S. 7 f. Ziff. 8 und Ziff. 2, S. 10 Ziff. 9, S. 13). Auch daraus kann die Beschwerde- führerin keine Ansprüche ableiten: Einziehungen sind nicht nur gegen ver- urteilte Beschuldigte möglich, sondern auch gegenüber Dritten und bei- spielsweise schon dann, wenn objektiv eine Straftat vorliegt.

Auch wenn die Strafverfolgung gegen einen Beschuldigten verjährt ist, können daher deliktisch verstrickte Vermögenswerte vom Staat eingezogen werden.

E. 2.4

Aus der Beschwerde geht auch die Beanstandung hervor, dass gar keine Überprüfung der Einziehung möglich gewesen sei (act. 1 S. 7 Ziff. 1, S. 9 Ziff. 7). Dies bezieht sich darauf, dass das Zürcher Obergericht am 21. Oktober 2005 – und später das Bundesgericht – auf die Beschwerde der C. GmbH gegen die Einziehung nicht eingetreten ist.

Ein Rechtsmittel hätte indes von der berechtigten juristischen Person erhoben werden können. Die C. GmbH konnte vor Obergericht nur anstelle der gelöschten A. AG keine Eigentumsrechte geltend machen. Die A. AG selbst hätte ihre Eigentumsrechte geltend machen müssen. Ihr wäre das trotz Löschung möglich gewesen: Die schliesslich nach revidierter Handelsregisterverordnung erfolgte Wiedereintragung hätte die C. GmbH – oder vor dem Verkauf B. – entweder bereits zuvor veranlassen oder gar nach dem inzwischen revidierten Art. 89 der alten Handelsregisterverordnung (HRV) Einspruch erheben können gegen die Löschung von Amtes wegen (vgl. RÜETSCHI, Art. 164 HRV N. 3, in: Siffert/Turin [Hrsg.], Handelsregisterverordnung, Bern 2013). Auch dies gibt somit keinen Anspruch, der es erlauben würde, auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.5

Zusammenfassend können bereits beurteilte Ansprüche nicht erneut geprüft werden; auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3.1

Antrag 7 der Beschwerde fordert eine Berechnung resp. Abrechnung durch die ESBK. In der Tat besteht keine Klarheit über den Saldo der diversen Einziehungs-, Herausgabe-, Verwertungs-, Ersatz- und Entschädigungsforderungen. Die Beschwerdeführerin hat ein Interesse, den Saldo zu kennen, selbst wenn er wohl zugunsten des Bundes lautet. Die Vollstreckung der Einziehungen tragen die Gerichtsentscheide der ESBK auf (Urteil des Zürcher Obergerichts vom 21. Oktober 2005, Ziff. 4 S. 94; Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 22. November 2004, Ziff. 4 S. 70). Diese Entscheide sprechen ferner Entschädigungen zu Lasten des Bundes zu. Dazu nachvollziehbar abzurechnen, wäre an sich schon von Amtes wegen geboten, zumal bei dem vorliegend nicht ganz gradlinigen Verfahrensverlauf. Die erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens durch die ESBK nachgereichten Abrechnungselemente (act. 8 Ziff. 4) sind dazu unentbehrlich, wenngleich nicht ganz schlüssig.

E. 3.2

Wie es sich damit genau verhält, ist hier jedoch nicht zu entscheiden. Einmal könnte die Beschwerdekammer ohnehin nicht anstelle der ESBK (und wie von dieser angeregt) erst- und letztinstanzlich eine Abrechnung vornehmen. Hauptsächlich fehlt der Beschwerdekammer jedoch die sachliche und funktionelle Zuständigkeit, um darüber zu entscheiden: Abrechnungen sind idealtypische Vollstreckungshandlungen. Rechtsmittelinstanz gegen Vollstreckungsverfügungen der Bundesverwaltung ist das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 5 Abs. 2 VwVG i. V. m. Art. 44 VwVG, Art. 31 und 33 lit. f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32]). Die von der ESBK angerufene Prozessökonomie kann keine sachliche und funktionelle Zuständigkeit der

Beschwerdekammer begründen. Antrag 7 ist daher zu- ständigkeitshalber formell der ESBK zur Behandlung zuzuleiten.

E. 3.3

Zusammenfassend kann die Beschwerdekammer mangels Zuständigkeit die Abrechnung nicht vornehmen oder überprüfen. Auch in diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerdeführerin verlangt eine mündliche öffentliche Verhandlung (act. 1 Antrag 1). Eine solche ist im Beschwerdeverfahren nach VStrR nicht

vorgesehen, vorbehaltlich eines Anspruches aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann (unter ande- rem) dann abgesehen werden, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offen- sichtlich unbegründet oder unzulässig ist (BGE 136 I 279 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 9C_680/2013 vom 28. Februar 2014, E. 2.2). Dies ist vor- liegend der Fall, ist doch auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Antrag auf eine mündliche öffentliche Verhandlung ist daher abzuweisen.

E. 5

Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts) und der schon von Amtes wegen bestehenden Pflicht zur Abrechnung seitens der ESBK sind trotz Nichteintretens auf die Beschwerde ausnahmsweise keine Kosten aufzuer- legen (Art. 97 Abs. 1 VStrR i. V. m. Art. 425 StPO; DOMEISEN, a.a.O., Art. 425 N. 3).

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erweist sich die Be- schwerde als aussichtslos. Für aussichtslose Verfahren besteht nach stän- dige Rechtsprechung kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Der entsprechende Antrag 8 der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.